

Nr. 63

Antrag

der Fraktion der CDU.

Die Verfassungsberatende Landesversammlung wolle beschließen, daß in dem Verfassungsentwurf der Abschnitt „Erziehung und Schule“ durch den Abschnitt „Bildung und Schule“, wie folgt ersetzt wird:

Artikel a

Es besteht allgemeine Schulpflicht.

Verantwortliche Träger der Erziehung in ihren Bereichen sind die Eltern, der Staat und die Kirchen. Das Erziehungsrecht kann den Eltern oder sonstigen Berechtigten nur durch Richterspruch entzogen werden.

Für die Bildung der Jugend ist durch öffentliche Anstalten zu sorgen. Der Staat hat die Aufsicht und Förderung aller der Bildung dienenden Einrichtungen gemeinsam mit den Gemeinden. Die Kirchen und Religionsgemeinschaften sind berechtigt, in ihrem Bereich volksbildnerische Aufgaben zu erfüllen.

Artikel b

Jeder junge Mensch hat entsprechend seiner Begabung das Recht auf Bildung und die Pflicht zur Bildung.

Begabten Kindern minderbemittelter Eltern ist der Besuch der höheren Lehranstalten, Berufsschulen und Hochschulen aus öffentlichen Mitteln, insbesondere durch Erziehungsbeihilfen des Staates und der Gemeinden zu ermöglichen.

Der Unterricht und die Lehrmittel an den Volksschulen sind unentgeltlich.

Artikel c

Ziel der Erziehung ist: den jungen Menschen zur sittlichen Persönlichkeit zu bilden, seine berufliche Tätigkeit und die politische Verantwortung vorzubereiten zum selbständigen und verantwortlichen Dienst an dem Volk und der Welt durch Ehrfurcht und Nächstenliebe, Achtung und Duldsamkeit, Rechtlichkeit und Wahrhaftigkeit.

Im Geiste wahrer Demokratie, des Friedens und der Völkerverständigung, frei von jeglichem militaristischen Kult, von Staatsvergötzung und falscher Heldenverehrung sollen die Erzieher unterrichten. Bei dem Unterricht sind die religiösen Empfindungen aller zu achten. Geächtet sind Religions-, Rassen-, Klassen- und Nationalitätenhaß.

Artikel d

Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates. Er kann die Gemeinden daran beteiligen.

Die derzeitigen christlichen Gemeinschafts-Bekenntnis- und weltlichen Schulen bleiben bestehen. In allen Gemeinden in denen Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte es beantragen, werden christliche Gemeinschafts-Bekenntnis- oder weltliche Schulen neu errichtet oder umgewandelt, wenn die Zahl der Schüler unter Berücksichtigung der örtlichen Schulverhältnisse einen geordneten Schulbetrieb gewährleistet. Dabei dürfen die Rechte der bei der Abstimmung in der Minderheit bleibenden Erziehungsberechtigten nicht beeinträchtigt werden.

Das Nähere regelt das Schulgesetz.

Artikel e

Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach aller Volksschulen, Berufsschulen, mittlerer und höherer Lehranstalten mit Ausnahme der weltlichen Schulen.

Es wird in Übereinstimmung mit den Lehren der Kirchen und Religionsgemeinschaften durch Erzieher erteilt. Die Auswahl der Lehr-

personen und die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts bleibt den Kirchen oder den Religionsgemeinschaften überlassen.

Kein Lehrer kann gezwungen, aber auch nicht gehindert werden, Religionsunterricht zu erteilen.

Die Teilnahme am Religionsunterricht, an kirchlichen Handlungen und Feyerlichkeiten bleibt den Erziehungsberechtigten, vom 18. Lebensjahr ab dem Jugendlichen überlassen.

Kinder, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, sind über die allgemein anerkannten Grundsätze der Sittlichkeit zu unterrichten.

Artikel f

Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Privatschulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

Das Nähere bestimmt das Schulgesetz.

Artikel g

Die Universitäten und staatlichen Hochschulen genießen den Schutz des Staates und stehen unter seiner Aufsicht. Sie haben das Recht der Selbstverwaltung, an der die Studenten zu beteiligen sind. Auf Vorschlag der Fakultäten beruft der Staat die Dozenten.

Die theologischen Fakultäten an den Universitäten bleiben bestehen. Bei Berufungen von Dozenten an diese Fakultäten und an die Lehrerbildungsanstalten können die Kirchen Einspruch erheben.

Die kirchlichen theologischen Bildungsanstalten werden anerkannt.

Artikel h

Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und Kultur sowie der Landschaft genießen den Schutz und die Pflege des Staates und der Gemeinden.

Ihnen obliegt die künstlerische Gestaltung bei dem Wiederaufbau der deutschen Städte, Dörfer und Siedlungen.

Nr. 64

Antrag

der Fraktion der CDU.

Zu der Drucksache Nr. 52 der I. Abtlg.

Betr.: Wahlgesetz für den Landtag des Landes Hessen.

Die Verfassungberatende Landesversammlung wolle beschließen:

Den § 5, Absatz 2, wie folgt zu fassen:

Nicht wählbar sind jedoch Personen, die den Interessen der Besatzungsmacht zuwidergehandelt haben, sofern die Besatzungsmacht diese Tatsachen dem Landeswahlleiter mitteilt.

Nr. 65

Antrag

der Fraktion der LDP.

Betr.: Landtagswahlgesetz.

Die Liberal-Demokratische Fraktion beantragt, die Verfassungberatende Landesversammlung wolle beschließen: